



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 10 Sonderdruck

Jahrgang 38
31. März 2012

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes des Mitführens, der Abgabe und des Verkaufs von Gläsern, Flaschen und Dosen am Sonntag, dem 15. April 2012, im Stadionumfeld des „Borussia Park“, Hennes-Weisweiler-Allee 1, 41179 Mönchengladbach, und in den Innenstädten Mönchengladbach (alt) und Mönchengladbach-Rheydt für die unter Ziffer 3 näher beschriebenen Straßenzüge

Gem. § 14 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 19 des Gast-stättengesetzes vom 05.05.1970 -GastG-(BGBl I S. 465) in der zurzeit gültigen Fassung wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für **Sonntag, den 15. April 2012, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:30 Uhr**, wird für die unter Ziff. 3 genannten Bereiche das Mitführen, die Abgabe und der Verkauf von Gläsern, Flaschen und Dosen verboten.
2. Von dem Verbot des Mitführens, der Abgabe und des Verkaufs von Gläsern, Flaschen oder Dosen sind ausgenommen ausgewiesene Anlieger, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. zu ihrem Grundstück befinden.
3. Die vorbenannten Verbote gelten für folgende Bereiche:

Straßenzüge Mönchengladbach (alt):

Abteiberg
Abteistraße
Albertusstraße 1 - 17
Alter Markt
An der Stadtmauer
Anna-Schiller-Stiege
Bismarkplatz

Bismarkstraße 1 - 110
Europaplatz
Franz-Gielen-Straße
Friedrichplatz
Gasthausstraße 1 - 35
Goebenstraße
Heinrich-Sturm-Straße
Hindenburgstraße 1 - 245
Humboldtstraße
Jenaer Straße
Kaiserstraße
Kirchplatz
Korschenbroicher Straße 1 - 58
Krichelstraße
Lambertsstraße
Lichthof
Ludwigstraße
Lüpertzender Straße 147 - 163
Lürriper Straße 1 - 17
Margarethenstraße 35 - 41
Neustraße
Rathausplatz
Rathausstraße
Rathenaustraße 1 - 6
Regentenstraße 65 - 104
Schillerplatz
Schillerstraße 70 - 201
Sittardplatz
Sittardstraße
Steinmetzstraße
Stephanstraße
Turmstiege
Viersener Straße 1 - 8
Waldhausener Straße 1 - 29
Wallstraße

Straßenzüge Mönchengladbach-Rheydt:

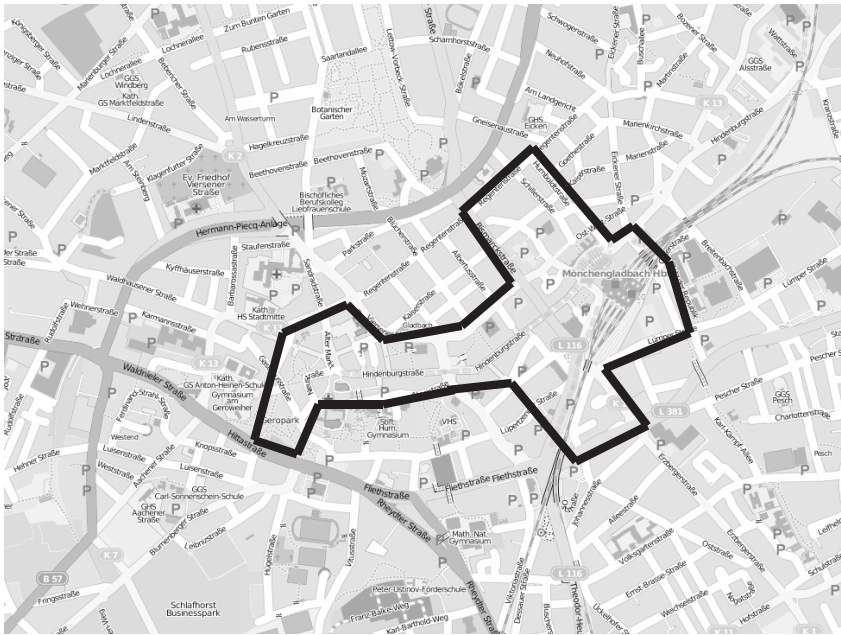
Am Neumarkt
Bachstraße 1 - 11
Bahnhofstraße
Brucknerallee 1 - 7
Egerstraße (v. Berliner Str. - H.-Junkers-Str.)
Endepohlstraße
Friedrich-Ebert-Straße 1 - 65
Harmoniestraße
Hauptstraße 1 - 99
Hugo-Junkers-Straße
Hugo-Preuß-Straße
Jöbgesbergweg 1 - 10
Kreuzstraße
Langengasse
Limitenstraße
Marienplatz
Marktstraße
Mittelstraße
Moses-Stern-Straße

Mühlenstraße
Odenkirchener Straße 1 - 107
Paulstraße
Rheydter Markt
Rheydter Rathaus
Scharmannstraße
Tippweg
Vierhausstraße
Wickrather Straße 1 - 102
Wilhelm-Schiffer-Straße

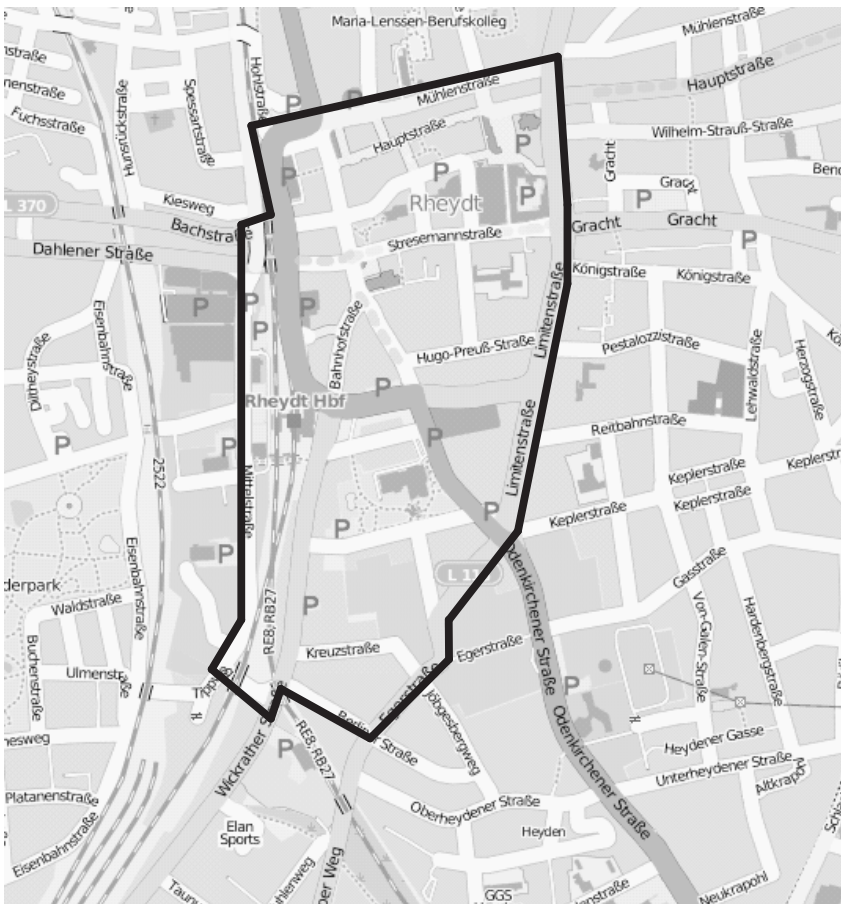
Straßenzüge um den Bereich des Stadions „Borussia Park“:

Aachener Straße
(zw. Pfingsgraben u. Bahnstr.)
Am Finkenschlag
Am Hockeypark
Am Kolbusch
Am Kopsweg
Am Nordpark
Am Sitterhof
Am Watelerhof
An den Flachgruben
Dahlener Heide
Dorhausen
Dr.-Albert-Jordan-Straße
Dr.-Alfred-Gerhards-Straße
Elsterloh
Erfurterstraße
Flachsbleiche
Grotherather Straße
Hehn
Heiligenpesch
Heinz-Nixdorf-Straße
Helmut-Grashoff-Straße
Hennes-Weissweiler-Allee
Hugo-Eckener-Straße
Konrad-Zuse-Ring
Lilienthalstraße
Pfingsgraben
Rennbahnweg
St.-Christophorus-Straße
Steinhütte
Viehstraße
Wiedelskamp
Willmskamp
Wolfssittard

Plan für die Straßenzüge in Mönchengladbach (alt)



Plan für die Straßenzüge in Mönchengladbach-Rheydt



Das Verbot erstreckt sich im Zweifelsfall jeweils auf beide Straßenseiten. Der Straßenbereich ist in den vorstehend dargestellten Karten markiert. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl I S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung.

- 5. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 57 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 VwVG NRW unmittelbarer Zwang in der Form der Wegnahme und Vernichtung von mitgeführten und zur Abgabe oder des Verkaufs bereitgestellten Gläsern, Flaschen und Dosen angewendet.
- 6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

A. Lage

Durch den Derbycharakter stößt das Fußballspiel seitens der Anhänger beider Vereine traditionell auf großes Interesse. Das Spiel ist seit geraumer Zeit ausverkauft.

Das Verhältnis zwischen den Problemfans beider Vereine wird als traditionell feindschaftlich eingestuft, der 1. FC Köln gilt in weiten Teilen der Mönchengladbacher Fanszene als der „Erzfeind“.

Auf Grund der Vorkommnisse (Bannerdiebstahl, gewalttätige Ausschreitungen, fortwährende gegenseitige Provokationen u. Übergriffe) wird mit einer nahezu vollständigen Mobilisierung der Mönchengladbacher Problemfanszene und entsprechender Gewaltbereitschaft gerechnet.

Dies gilt erst recht nach dem Angriff von Kölner Problemfans auf einen mit Mönchengladbacher Fans besetzten Reisebus am 04.03.2012 auf der BAB 3 und weiterer Provokationen und Angriffe (zuletzt bekannt gewordene Straftat auf der BAB 61, Rastanlage Moseltal, am 04.03.2012 zum Nachteil von vier Mönchengladbacher Anhängern der Kategorie -A-).

Dem Gastverein wurde ein Kontingent von 5.500 Karten zur Verfügung gestellt. Dieses Kontingent ist vollständig ausverkauft. Somit ist mit einer Anreise von ca. 6.000 Fußballfans aus Köln zu rechnen. Nach ersten Angaben der Polizei Köln, ist mit einer Anreise von bis zu 150 Problemfans (Kategorie -B/C-) und einer nicht näher verifizierbaren Anzahl „erlebnisorientierter“ Jugendlicher zu rechnen.

Durch die Polizei Mönchengladbach werden Betretungsverbote gegen Kölner und Mönchengladbacher Problemfans verfügt. Abzüglich der Betretungsverbote, werden die Kölner und Mönchengladbacher Problemfanszenen somit vollständig mobilisiert sein.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Erkenntnisse vor, dass die vorgenannte Problemfangruppierung trotz Betretungsverbot an die Bereichsgrenze von Mönchengladbach anreisen wird.

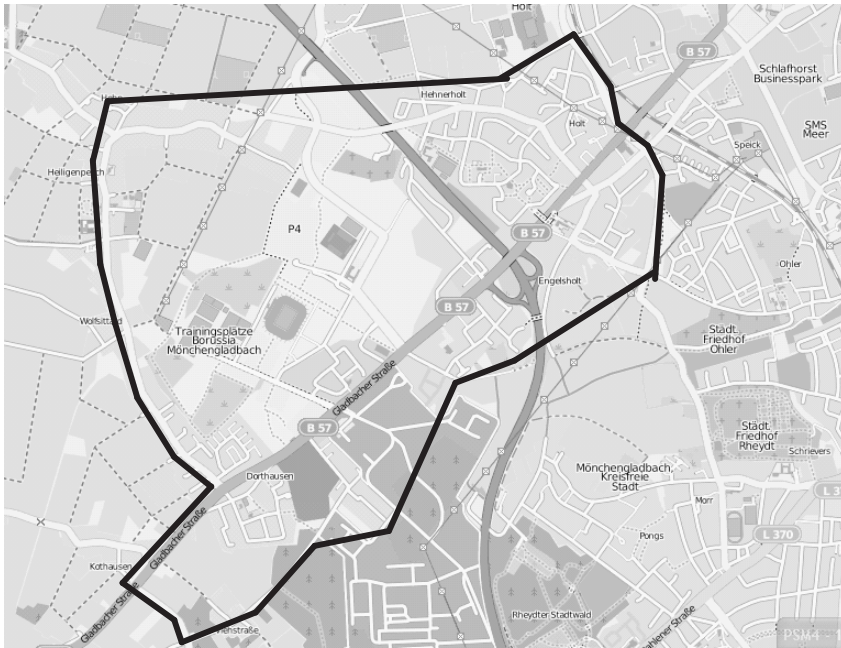
Die Kölner Problemfangruppen der Ultras „Wilde Horde“ / „Boyz Köln“ und Nachwuchsultras werden vermutlich wie bei den letzten Begegnungen geschlossen mit Regelzügen anreisen. Ebenfalls werden voraussichtlich Kölner Problemfans der Kategorie -C- auf dem Schienenweg den Spielort erreichen.

Die Anreise der Kölner Fans wird mittels Reisebussen, individuell in PKW und auf dem Schienenweg erfolgen.

Es muss zu jeder Zeit mit dem massiven Zünden von pyrotechnischen Gegenständen gerechnet werden.

Die Parkplätze 4B, 5, 6 und 7 liegen hinter dem Bereich der Mönchengladbacher Nordkurve. Kölner Gästefans werden ebenfalls in einer hohen Anzahl diese Parkmöglichkeiten nutzen. Die An- und Abmarschwege der Kölner Anhänger, die von / zu den Parkplätzen führen, kreuzen sich mit den Wegen der

Plan für die Straßenzüge im Bereich des Stadions „Borussia Park“



Borussenfans hinter der Nordkurve, dem Fußweg zum Parkplatz 4B, im Bereich der Shuttle Busse und an der Fansteinraute. Auf Grund des „feindschaftlichen“ Verhältnisses zwischen den Problemfans beider Vereine, ist mit sofortigen Provokationen und Auseinandersetzungen bei Aufeinandertreffen an den vorgenannten Örtlichkeiten zu rechnen.

Die Mönchengladbacher Problemfanszene wird aller Voraussicht nach mit ca. 500 Problemfans der Kategorie -B- und 100 Personen der Kategorie -C- vertreten sein. Damit ist das Problemfanpotential der Mönchengladbacher Anhänger, bis auf die Personen, die mit einem Bereichbetretungsverbot belegt wurden, vertreten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich befreundete Problemfans aus Berlin (Union Berlin) und Temesvari (Rumänien) zur Unterstützung der Mönchengladbacher Problemfans anschließen werden. Diesbezügliche polizeiliche Recherchen dauern an.

Die Problemfananzahl übersteigt die regelmäßige anzunehmenden Zahlen, da an diesem Tag mit einem hohen Solidarisierungseffekt beider Fanlager zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass bei diesem Spiel eine Differenzierung zwischen den Fankategorien -A-, -B- und -C- so gut wie nicht möglich ist, da damit gerechnet werden muss, dass durch die hohe Emotionalisierung auch normale -A- Fans ultra- und hooligantypische Verhaltensweisen annehmen und zeigen werden.

Dem entsprechend wird sich die Problemfanszene, wie bereits zuvor erwähnt, erheblich erhöhen.

Bei den letzten Heimspielen suchten die Mönchengladbacher **Ultras** (Kategorie -B-) und die Angehörigen der örtlichen Hooliganszene (Kategorie -B/C-), insbesondere die Gruppierungen „**Alte Kameradschaft**“ / „**Frontline**“ neben der Gaststätte „Engelshof“, Aachener Str. auch das Fanhaus an der Gladbacher Str. auf. Bei der Begegnung am 04.10.2008 in Mönchengladbach, kam es im Bereich des Messegeländes am Fanhaus zu heftigen Ausschreitungen und Angriffe auf die

Kölner Problemfanbusse.

Am **24.10.2009** versuchte nahezu die gesamte Ultragruppierung Mönchengladbach in der Nachspielphase des Spiels gegen den 1.FC Köln fußläufig vom Stadion durch die Felder in den Stadtwald Rheydt zu gelangen, um von dort an die Shuttlebusse der Kölner Fans zu gelangen. Dies konnte nur durch den Einsatz starker Polizeikräfte verhindert werden.

Vorfälle/Störaktionen von Problemfans beider Vereine bei anderweitigen Anlässen

Am Sonntag, **10.04.2011**, 15.30 Uhr, fand die letzte Begegnung beider Mannschaften in Mönchengladbach, Stadion Borussia-Park, statt.

Im Zusammenhang mit dem o. g. Fußballspiel ergaben sich für die Polizei Hinweise, dass am Vormittag, gegen 11.00 Uhr, in der Nähe des Neusser HBF, Gaststätte „Drehscheibe“, eine Drittortauseinandersetzung zwischen Kölner und Mönchengladbacher Problemfans stattfinden sollte. Auf Grund dieser polizeilichen Erkenntnisse wurden im vorgenannten Bereich Aufklärungsmaßnahmen durch die Polizei durchgeführt. Durch Aufklärungskräfte wurden an der Gaststätte „Drehscheibe“ vereinzelt Mönchengladbacher Fans (sogenannte Kuttenträger Kategorie -A-) festgestellt. Die Mönchengladbacher Fans nahmen die polizeiliche Präsenz wahr und entfernten sich von der Örtlichkeit.

Im Stadtgebiet Mönchengladbach kam es aufgrund der starken Polizeipräsenz und einem hohen kommunikativen Ansatz lediglich zu wenigen Einzeldelikten.

Die letzte Begegnung beider Mannschaften fand am Freitag, den **23.11.2011**, 20.30 Uhr, im Kölner Rhein Energie Stadion statt. Durch starke Polizeipräsenz und einem hohen kommunikativen Ansatz blieb dieses Spiel bis auf wenige Einzeldelikte nahezu störungsfrei.

Allerdings kam es bei den unten aufgeführten Spielbegegnungen zu Vorkommnissen, die das „feindschaftliche“ Verhältnis verstärken und aktuell das sehr

angespannte Stimmungsbild zwischen Mönchengladbacher und Kölner Problemfans bestätigen. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung hatte die Stadt ebenfalls ein Verbot für den Bereich im Stadionumfeld sowie auf den Zuwegungen der Fanführung zum Stadion verfügt. Die KVB (Kölner Verkehrsbetriebe AG) erließ ebenfalls ein Glas-, Flaschen- und Dosenverbot für ihre Verkehrsmittel.

Am **30.10.2010** fand die Bundesligabegegnung des **1. FC Kaiserslautern gegen Borussia Mönchengladbach** statt. Frühzeitig reisten ca. 200 Mönchengladbacher Fans mit einem Regelzug der Deutschen Bahn, darunter ca. 120 Mönchengladbacher Problemfans der Kategorie -B- und ca. 60 Problemfans der Kategorie -C- über den **Hauptbahnhof Köln** nach Kaiserslautern an. Hier fand ein Umstieg der Mönchengladbacher Fans statt. In diesem Zusammenhang begaben sich die Mönchengladbacher Anhänger zielstrebig Richtung Kölner Dom (Domplatte) in der Absicht -wie in der Vergangenheit bereits wiederholt durchgeführt-, dort Gruppenfotos zu machen.

Auf der Domplatte kam es zu einem Aufeinandertreffen von Mönchengladbacher Problemfans und ca. 20 bis 30 Kölner Problemfans mit unbekannter Gruppenzugehörigkeit, die offensichtlich über die Anwesenheit Mönchengladbacher Gleichgesinnter Kenntnis erlangt hatten. Obwohl die ca. 20-30 Kölner Problemfans den Mönchengladbacher Problemfans zahlenmäßig deutlich unterlegen waren, kam es aus der Kölner Problemgruppe heraus zu einem Angriff auf Teile der Mönchengladbacher Problemfans. Die Angreifer sollen hierbei auch gefährliche Gegenstände (u. a. Fahrradketten sowie angeblich auch Totschläger) als Schlaggegenstände eingesetzt haben. In Folge dieser Tathandlungen wurden einem Mönchengladbacher Problemfan nicht unerhebliche Gesichtsverletzungen zugeführt. Hiernach stürmten die Mönchengladbacher Beteiligten zunächst auf die Kölner zu, zwangen diese zur Flucht in Richtung Altstadt, begaben sich nach einer kurzen Verfolgung zurück zur Domplatte und traten die weitere Fahrt Richtung Kaiserslautern an.

Beim **DFB Pokalspiel** zwischen dem **1.FC Köln** und dem **MSV Duisburg** am **21.12.2010** wurden ca. 50 Duisburger Problemfans der Kategorie -C- von ca. 20 Mönchengladbacher Hooligans der Kategorie -C- unterstützt. Hier kam es zu Landfriedensbrüchen und Körperverletzungsdelikten gegenüber Kölner Problemfans.

Am **29.01.2011** fand die Bundesligabegegnung **St. Pauli** gegen den **1.FC Köln** statt. Die Anreise der ca. 700 Kölner Fans (darunter zahlreiche Problemfans) nach Hamburg erfolgte in einem Sonderzug.

Der letzte Waggon dieses Sonderzuges wurde in der Nacht vor der Anreise vermutlich durch Mönchengladbacher Problemfans aus der Ultraszene mit den Worten „Hurensöhne on Tour“ besprüht. Da es sich um den letzten Wagon handelte wurde der Schriftzug erst im Bahnhof Münster bemerkt und durch Kölner Fans versucht zu übermalen.

Am **05.02.2011** wurden in der Nachspielphase der Spielbegegnung **1. FC Köln gegen Bayern München** zwei Polizei-

beamte und ein Mitarbeiter der Kölner Sportstätten GmbH durch Angehörige der „Wilde Horde“ zum Teil schwer verletzt, als ein Polizeibeamter seiner entwendeten Polizeimütze nacheilte und von ca. 20 Problemfans zu Boden getreten und geschlagen wurde.

Die letzten Vorfälle geschahen am 04.03.2012. Borussia Mönchengladbach trug ihr Auswärtsspiel um 15:30 Uhr in Nürnberg aus.

Am gleichen Tag fand um 17:30 Uhr die Begegnung zwischen Hoffenheim und Köln statt. Auf der Rückreise kam es auf den BAB 3 und 61 an verschiedenen Rastanlagen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen/Übergriffen seitens der Problemfans des 1. FC Köln auf Mönchengladbacher Fans der Kategorie -A-.

Insbesondere der Angriff auf einen Reisebus mit Mönchengladbacher Anhängern der Kategorie -A- fand ein beachtliches Echo in den Medien. Diesbezüglich wurde eine besondere Ermittlungsgruppe beim Polizeipräsidenten Köln eingerichtet.

Bei der Polizei in Mönchengladbach haben sich bereits Busfahrer von Kölner Fanclubs gemeldet und um eine Routenempfehlung gebeten, da sie Racheaktionen seitens der Mönchengladbacher Anhänger befürchten. In entsprechenden sozialen Netzwerken werden zurzeit Vergeltungsmaßnahmen, u. a. einen sogenannten Blocksturm des Gästebereichs, thematisiert.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit auch durch den Einfluss des Fanprojekts und der Fanbeauftragten normale Fans von einer Teilnahme an Ausschreitungen abgehalten werden können, um den Problemfans nicht durch die anonyme Masse einen Raum für Aktionen zu bieten.

Es wird ebenfalls versucht im Gremium „Fandialog“ ein Konzept zu erstellen, um auf die „normalen Fans“ einzuwirken, so dass der bereits oben erwähnte hohe Solidarisierungseffekt so gering wie möglich gehalten wird.

Durch den DFB wird dieses Fußballspiel als ein Spiel mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen eingestuft.

B. Erfahrungen aus den vergangenen Spielzeiten

In den letzten Jahren haben die Aufklärungsergebnisse im Vorfeld der Spiele zwischen Borussia Mönchengladbach und dem 1. FC Köln zu einem Kräfteansatz zwischen 700 und 1.300 Polizeibeamte geführt.

Bei allen Spielen kam es zu strafrechtlich relevanten Taten und beim Spiel am 22. Oktober 2007 in Mönchengladbach zu acht verletzten Personen.

Beim Spiel in Mönchengladbach am 4. Oktober 2008 begannen die Aktionen der Gladbacher Fans bereits am frühen Morgen, als sie Banner an BAB Brücken mit den Slogans

„Nur ein toter Kölner ist ein guter Kölner“
„Tod und Hass dem 1. FC Köln“

aufhängten.

Im Verlauf der Bahnreise kam es dann

von Seiten der Kölner Fans (ca. 100 Kategorie -B- und 50 Kategorie -C-) zu Flaschenwürfen in Richtung der Gladbacher Fans sowie zum Entzünden von Pyrotechnik. Anschließend kam es auf der Fahrt der Busshuttle zu Sachbeschädigungen (u. a. Heraustrreten einer Scheibe).

„Als die Shuttlebusse gegen 13:30 Uhr das Mönchengladbacher Fanhaus auf der Gladbacher Str. passierten, vor dem sich ca. 1.500 heimische Anhänger aufhielten, darunter ca. 250 Personen der Kategorie B (Ultras), warfen die heimischen Problemfans Steine und Flaschen auf die Busse und beschossen diese mit Pyrotechnik. Daraufhin verließen ca. 200 Kölner B-/C-Fans die Busse und versuchten an die heimischen Problemfans zu gelangen.“

Durch den Einsatz starker Kräfte konnte die Lage zunächst bereinigt, die ca. 200-köpfige Kölner Störgruppe eingekesselt und anschließend zum Stadion begleitet werden.“ (Zitat aus dem Verlaufsbericht der Polizei)

Das Spiel wurde letztendlich in Absprache mit dem Schiedsrichter verspätet angepfiffen. Die Polizei ordnete insgesamt 17 vorläufige Festnahmen an.

Beim Rückspiel in Köln, am 14. März 2009, reisten aus Mönchengladbach ca. 500 Personen Kategorie -B- und 100 Personen Kategorie -C- an.

Bereits ab 08:00 Uhr sammelten sich bis zu 800 Mönchengladbacher auf dem „Alten Markt“ bevor die Reise nach Köln angetreten wurde. Die Stimmung wurde schon zu diesem Zeitpunkt als aufgeheizt und aggressiv beschrieben. Dabei wurden Flaschen als Wurfgeschosse benutzt, Pyrotechnik wurde gezündet.

Beim Eintreffen der Bahnreisenden im Bahnhof Köln - Ehrenfeld kam es wiederholt zum Entzünden von Pyrotechnik.

In der Gaststätte „Früh“ wurde ein Kölner Fan durch einen Flaschenwurf eines Gladbacher verletzt, obwohl man bis zu diesem Zeitpunkt gemeinsam und friedlich feierte.

Beim Eintreffen der Gästebahnen am Stadion wurden diese mit zahlreichen Flaschen und Dosen beworfen.

Nachdem mehr als 200 (teilweise verummte) Kölner eine Absperrung durchbrochen hatten, kam es zu körperlichen Auseinandersetzungen beider Fangruppierungen im Stadionumfeld, die durch den Einsatz starker Polizeikräfte beendet werden mussten.

Durch entsprechenden Druck auf die Ordnungskräfte an den Einlasskontrollen gelang es einer größeren Anzahl von Fußballfans aus der Mönchengladbacher Anhängerschaft, unkontrolliert in das Stadion zu gelangen.

Nach Spielende wurden durch Mönchengladbacher mindestens zehn Fahrräder beschädigt. Zuvor waren sie durch einen Flyer aufgefordert worden über das Spielende hinaus im Stadion zu verbleiben, um es geschlossen zu verlassen. Auch dieser Flyer endete wieder mit dem Slogan „Tod und Hass dem 1. FC Köln“.

Auf der Rückfahrt wurde die Sonderbahn mit den Mönchengladbacher Problemfans erneut massiv angegriffen

und mit Flaschen beworfen.

Insgesamt wurden bei diesem Einsatz acht Polizeibeamte verletzt. An den Bahnen entstand erheblicher Sachschaden.

Die Verlaufsberichte zeigen, dass die Anzahl der beteiligten Personen an den Ausschreitungen bzw. die Größe des „Mobs“ die Zahl der klassifizierten Problemfans zum Teil deutlich übersteigt.

Das bedeutet im Ergebnis, dass Personen, die grundsätzlich nicht als gewaltbereit einzustufen sind (A - Fan), im Speziellen im Zusammenhang mit den von hohen Emotionen begleiteten Lokalderby durch gruppenspezifische Prozesse zu einem solchen gewalttätigen Verhalten gebracht/verführt werden.

C. Polizeiliche Präventivmaßnahmen

Das Polizeipräsidium Mönchengladbach wird die rechtlichen Möglichkeiten polizeilicher Präventivmaßnahmen ausschöpfen. Es ist beabsichtigt, gegen derzeit ca. 105 Personen aus Köln im Vorfeld des Spiels ein Bereichsbetretungsverbot gem. § 34 Polizeigesetz für das Stadtgebiet Mönchengladbach zu erteilen. Tendenziell wird sich die Anzahl von Bereichsbetretungsverboten gegen Personen aus der Anhängerschaft des 1. FC Köln noch erhöhen auf ca. 150-170).

Nach derzeitigem Stand, wird gegen 29 Personen aus Mönchengladbach eine solche Maßnahme für definierte Bereiche im Stadtgebiet Mönchengladbach ausgesprochen. Es handelt sich dabei um Personen gegen die ein bundesweites Stadionverbot erteilt wurde bzw. sie anlassstypisch in Erscheinung getreten sind. Erkenntnisse hinsichtlich verwaltungsgerichtlicher Widersprüche zu den Maßnahmen, sind aktuell nicht bekannt.

Darüber hinaus werden von der Polizei Gefährderansprachen bei gewaltbereiten Personen, die der Maßnahme des Bereichsbetretungsverbot nicht unterliegen, durchgeführt.

D. Ordnungsbehördliche Präventivmaßnahmen

Ausschreitungen zwischen (Problem-) Fans finden häufig an bzw. im Umfeld von Gaststätten statt. Sie sammeln sich an bestimmten Lokalen, die sich regelmäßig an den ÖPNV - Strecken zwischen Bahnhof und Stadion befinden. Ziel ist es, die Reisemittel mit gegnerischen Fans zu attackieren (Stein-, Dosen-, Flaschenwurf), wenn diese vorbeifahren. Dadurch wird versucht zu erreichen, dass die Bahnen/Busse gestoppt werden und es unmittelbar zu körperlichen Auseinandersetzungen kommen soll. Der Einsatz von starken Polizeikräften ist dann erforderlich, um dies zu vermeiden. Derartige Auseinandersetzungen sind zurückliegend am Fanhaus sowie im angrenzenden Stadionumfeld erfolgt, und dort für das anstehende Spiel zu erwarten. Vor diesem Hintergrund erscheinen die ordnungsbehördlichen Präventivmaßnahmen im vorgenannten Bereich zwingend.

Würde eine ordnungsbehördliche Verbotserfügung nur gegen die bekannten und üblichen Szenetreffe im Stadionumfeld getroffen werden, ist vor dem Spiel fest von einem Besuch anderer Lokale, Tankstellen, Kioske etc. im Mönchengladbach und Rheydt auszugehen.

Das dargestellte Maß an Emotionalisierung ließe auch in diesen Bereichen Auseinandersetzungen bei Aufeinandertreffen von (Problem-) Fans erwarten.

Das gezielte Aufsuchen der Innenstadtbereiche durch auswärtige Problemfans ist derzeit nicht durch konkrete Anhaltspunkte unterlegt, ist jedoch als störertypisches Verhalten in die Prognose einzubeziehen.

E. Ergebnis/ Verhältnismäßigkeitsbetrachtung

Abschließend ist festzustellen, dass

- es eine sehr hohe Emotionalisierung der Fanlager gibt
- gewalttätige Ausschreitungen aus den Erkenntnissen der zurückliegenden Spiele gezielt gesucht werden
- Gewalttätigkeiten gegen anreisende Gästefans und deren Reisemittel regelmäßig von bestimmten/bekannten Gaststätten nicht auszuschließen sind
- Punktuelle Maßnahmen gegen bestimmte Lokale wegen des zu erwartenden Verdrängungseffektes ungeeignet sind
- sich grundsätzlich nicht gewalttätige Personen solidarisieren und in bestimmten Situationen sich mit den gewaltbereiten an Ausschreitungen beteiligen; eine Prognose hinsichtlich der zu erwartenden Zahlen ist abschließend nicht möglich

Die Maßnahme einer ordnungsbehördlichen Verbotserfügung im Bereich der Innenstädte Mönchengladbach (alt), Mönchengladbach-Rheydt und des Stadionumfelds sind geeignet. Sie mindert insbesondere die Ausmaße der zu erwartenden Ausschreitungen.

Die Maßnahme des Verbotes des Mitführens, der Abgabe und des Verkaufs von Gläsern, Flaschen und Dosen ist erforderlich, da kein geringeres Mittel erkennbar ist, weil diese Gefäße regelmäßig als Wurfgeschosse missbraucht werden und dies auch bei dem kommenden Spiel zu erwarten ist.

Letztlich stehen die vorgesehenen Einschränkungen in einem eng umgrenzten Zeitraum (09:00 - 18:30 Uhr) in der Abwägung zum angestrebten Zweck der Maßnahme (Schutz von Leib und Leben) erkennbar nicht außer Verhältnis.

F. Erfahrungen zum „Flaschen-/Glas-/Dosenverbot

(Spiele beider Mannschaften gegeneinander vom 24.10.2009 und 10.04.2011)

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass sich die Problemstellung des Gefahrenbringenden „Einsatzes“ von Gläsern und Dosen grundsätzlich vollkommen erübrigt hatte.

Nach den am HBF Köln durchgeführten „Vorkontrollen“ konnte die Bundespolizei das Ausbleiben jedweder Gefahrensituationen im Zusammenhang mit Flaschen und Gläsern berichten.

Bei der Einfahrt der Regel- und Ent-

lastungszüge mit Kölner Fans im HBF Rheydt wurde keine einzige Flasche, insbesondere nicht auf die Einsatzkräfte geworfen.

Auch im weiteren Einsatzverlauf wurden keine Flaschenwürfe auf Einsatzkräfte bekannt. Selbst in einer Situation, als Mönchengladbacher Problemfans ausgehend vom Messegelände an anreisende Shuttle-Busse mit Kölner Fans gelangen wollten, konnte kein Glaswurf festgestellt werden.

Darüber hinaus hatte der Ordnungsdienst - Borussia - an den Eingängen des Stadions deutlich weniger Flaschen als sonst üblich sichergestellt.

Das Glasverbot hat damit die Arbeit des Ordnungsdienstes maßgeblich erleichtert. Die überwiegende Anzahl von Personen, die Flaschen (verbotenweise) mitführten, waren auswärtige Fans, die von den Parkplätzen kamen und nicht über das Flaschenverbot im Stadionumfeld informiert waren. Sie zeigten sich mehrheitlich einsichtig und entsorgten die Glasflaschen. Das Glas- und Dosenverbot in Mönchengladbach wird über meine Pressestelle auch überörtlich bekannt gegeben und auch über die Vereine verbreitet.

Bei den letzten Begegnungen zwischen beiden Vereinen wurden jeweils die mittels Busshuttle bzw. Straßenbahn (in Köln) zum Stadion anreisenden Gästefans von den jeweiligen Heimfans massiv mit Bierflaschen und Biergläsern angegriffen.

Es entstand jeweils hoher Sachschaden. Personen in den Transportmitteln waren erheblich gefährdet.

Grundsätzlich ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. eine Dose als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, nachweislich deutlich gesunken.

Dabei werden auch immer wieder Einsatzkräfte durch Bewurf verletzt.

Die beschriebene Maßnahme hat sich vollends bewährt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316). Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Fußballspiels nicht zu gewährleisten wäre und Zuschauer, Unbeteiligte, Ordnungskräfte und die Rechtsordnung zu Schaden kommen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung unter Ziff. 1 und 2 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für Gesundheit und Leben sowie des Schutzes der Rechtsordnung kann nur bei konsequenter und

zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden.

Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit sowie des Schutzes der Rechtsordnung rechtfertigen daher regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Sachverhaltsschilderungen unter Buchstabe A und B (s.o.).

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das besondere öffentliche Interesse an der Beseitigung einer der Gefahrenquellen für das private Interesse, das von mir geforderte Handlungsgebot unter Ziff. 1 und 2 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit nicht ausführen zu müssen.

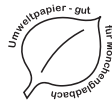
Zu Ziff. 4 Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwanges

Nach § 63 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) soll eine Zwangsmittelandrohung mit der Ordnungsverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung (vgl. Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung) entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen diese Allgemeinverfügung (§ 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO). Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, ist die Allgemeinverfügung mit einer Zwangsmittelandrohung zu verbinden.

Gemäß § 55 Absatz 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels. Somit sind die Voraussetzungen des § 55 VwVG NRW erfüllt.

Den grundgesetzlich verankerten Zielen des Schutzes von Individualrechtsgütern kann nur bei konsequenter und zeitnaher Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote unter Ziff. 1 und 2 dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden. Da ich nach Würdigung aller Umstände davon ausgehen muss, dass man dieser Allgemeinverfügung ohne Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln nicht nachkommen wird, ist es ermessensgerecht und verhältnismäßig, diese nötigenfalls mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Als Zwangsmittel können gemäß § 57 Absatz 1 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang angewendet werden. Nach Prüfung der möglichen Zwangsmittel habe ich das mir eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, die Durchführung des unmittelbaren Zwangs anzudrohen. Dieser erfolgt in der Form der Wegnahme und Vernichtung von mitgeführten und zur Abgabe oder des Verkaufs bereitgestellten Gläsern, Flaschen und Dosen. Die Androhung der Festsetzung eines



Stadt Mönchengladbach, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

“Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach” - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahmen zu den Ziff. 1 und 2 keinen Aufschub dulden. Von der Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes habe ich aus den gleichen Gründen abgesehen.

Da nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges geeignet erscheint, meiner Anordnung zu Ziff. 1 und 2 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, ist auch die Androhung der Anwendung des unmittelbaren Zwanges verhältnismäßig.

Nach § 57 Absatz 3 Satz 1 VwVG NRW können Zwangsmittel neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und so lange wiederholt und gewechselt werden, bis die Allgemeinverfügung befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Mönchengladbach und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ordnungsverfügung ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung Klage zulässig. Eine evtl. Klage ist an das Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39 zu richten. Sie kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Eine schriftliche Klage sollte in 3-facher Ausfertigung eingereicht werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Anschrift s.o.) zu stellen.

In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter